

## Neue GOZ: Abrechnung von Bracketkosten

Bei der Berechnung von Kosten für Brackets, die eine Standardqualität überschreiten, kommt es bei Anwendung der neuen GOZ immer wieder zu Unsicherheiten. Ursache hierfür sind mitunter schwer nachvollziehbare Informationen seitens der Verbände und selbsternannter „Abrechnungsexperten“. Ein Beitrag von Dr. Heiko Goldbecher und Dr. Jens J. Bock.

	§2 Absatz 3 „Verlangensleistung“	§2 Absatz 2 „Abweichende Vereinbarung“
Entspricht der Vorgabe des Ordnungsgebers	ja	nein
Genaue Höhe der Mehrkosten für das Bracket	ja	nein
Erfordert für Außenstehende „utopische“ Steigerungsfaktoren	nein	ja
Rechnungslegung über zweite Rechnung	ja	ja
Umsatzsteuer droht	nein	nein
Transparenz von Plan und Rechnung	ja	nein

Der Ordnungsgeber möchte durch die Neufassung der Gebührenordnung eine größere Transparenz für den Zahlungspflichtigen und gleichzeitig eine Entlastung der Beihilfestellen erreichen. Die dem kieferorthopädischen Behandlungsplan anhängenden Gebührenaufstellungen

Technik entsprechen, ist auch dem Ordnungsgeber bewusst. Deshalb gibt er auch konkrete Vorgaben für die Form der Vertragsgestaltung im kieferorthopädischen Behandlungsplan und in der Rechnungslegung vor: „Werden darüber hinausgehende Materialien verwendet, können die Mehrkosten für diese Materialien gesondert berechnet werden, wenn dies vor der Verwendung mit dem Zahlungspflichtigen nach persönlicher Absprache schriftlich vereinbart worden ist. Diese Vereinbarung hat Angaben über die voraussichtliche Höhe der einzelnen Material- und Laborkosten und die Material- und Laborkosten der in Abzug zu bringenden Standardmaterialien zu enthalten. In der Vereinbarung ist darauf hinzuweisen, dass eine Erstattung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht im vollen Umfang gewährleistet ist.“

Der hier vom Ordnungsgeber beschriebene Weg entspricht §1 Absatz 2 Satz 2 der „Verlangensleistung“. Dieser Vorgabe des Ordnungsgebers entsprechend, kommt §2 Absatz 3 im

Behandlungsplan und §10 Absatz 2 in der Rechnungslegung zur Anwendung (Umstellung ab 01.06.2012 nach den dann geltenden, noch zu bestimmenden Vorgaben).

Nun, was könnte eine solche Vereinbarung hinsichtlich „Wunschbrackets“ enthalten? Die folgende Auflistung zeigt Beispiel 1. Und wie errechnen sich die Bracketkosten für das Standardmaterial? Die einzige vorliegende Studie ist die des Instituts für Funktionsanalyse im Gesundheitswesen (IFH), der der BEMA 2004 zugrunde liegt. In dieser Studie werden von den 18 Punkten, welche zur Bewertung der Insertion eines Brackets (Gebührenposition 126a) zugewiesen werden, 10 Punkte der kieferorthopädischen Leistung und 8 Punkte den verwendeten Materialien zugeordnet.

Eine andere Möglichkeit der Vereinbarung stellt die sogenannte „Abweichende Vereinbarung“ entsprechend §2 Absatz 1 und 2 dar (Beispiel 2). Auch diese ist nach persönlicher Absprache zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigen vor Erbringung der Leistung

### Beispiel 1

Bracketkosten pro Stück (z. B. QuickKlear® von FORESTADENT) Listenpreis	25,90 €
Umsatzsteuer	4,92 €
Bracketpreis inkl. MwSt.	30,82 €
abzgl. Einkaufsrabatt der Praxis (30 %)	-9,25 €
Bracket-Standardmaterial lt. BEMA (in IfH-Studie 8 Punkte x KFO-Punktwert = 8 x 0,70 €)	-5,60 €
<b>Preis des Wunschbrackets</b>	<b>15,97 €</b>
<b>20 x Wunschbracket (à 15,97 €)</b>	<b>319,40 €</b>

### Beispiel 2

1 x 6100 Standardmaterial Faktor 2,3	21,34 €
1 x Kosten Material (QuickKlear® von FORESTADENT = 30,82 € inkl. MwSt. abzüglich Standardmaterial minus Einkaufsrabatt)	15,97 €
entspricht 1 x 6100 Faktor 1,72	
<b>1 x 6100 Wunschbracket x Faktor 4,02</b>	<b>37,31 €</b>
<b>20 x 6100 Wunschbracket x Faktor 4,02</b>	<b>746,20 €</b>

zu treffen. Bei dieser Option sollen die höheren Materialkosten über eine Anhebung des Steigerungsfaktors ausgeglichen werden.

Im vorliegenden Fall müsste der Regelhöchstsatz (2,3-fach) um 1,72 überschritten werden (Faktor 4,02), um die Materialkosten von 15,97 € zu implementieren. Erfahrungsgemäß reagieren Patienten auf Steigerungsfaktoren jenseits der 3,5 mit Erstaunen. Auch die Frage der Höhe der Erstattung durch Erstattungsstellen kann in der Regel nicht beantwortet werden, da harte Faktoren wie Konditionen des jeweiligen Versicherungsvertrages (Höchst- oder Regelhöchstsatz 50, 60, 80 oder 100%ige Kostenübernahme), aber auch weiche Faktoren wie Wissen und Kenntnisstand der Mitarbeiter bei den Erstattungsstellen dem Kieferorthopäden in der Regel nicht bekannt sind. Das heißt, der Zahlungspflichtige wird über die genaue Höhe der Kostenübernahme durch die Privatkasse im Unklaren gelassen. Somit weiß er nicht, in welcher Höhe er selbst letztendlich an den Behandlungskosten beteiligt wird.

Zum Thema der Umsatzsteuerpflicht bleibt festzustellen: Die Multibracketapparatur ist ein Heil- und Hilfsmittel, das in den Patientenmund eingebracht und zum Abschluss der Behandlung wieder ausgegliedert wird. Die Apparatur ist und bleibt Eigentum der kieferorthopädischen Praxis. Die „tatsächliche Gewalt“ über die Brackets und sonstige Bestandteile der festen Zahnspange geht nicht auf den Pa-

tienten über! Somit erübrigt es sich, in diesem Punkt über die Umsatzsteuerpflicht nachzudenken. KN

ANZEIGE

Mit uns haben Sie  gut lachen!

**Crimpable Stops**  
universal für Drahtstärken von .012" bis .021" x .025"

**smile dental** Hotline: 0211 23 80 90

gen sollen daher übersichtlich und für Patienten(eln) und Erstattungsstelle nachvollziehbar sein.

Dass die im Allgemeinen Teil der kieferorthopädischen Gebührenpositionen beschriebenen „Standardmaterialien“ nicht dem derzeitigen anerkannten Stand der

ANZEIGE

[www.halbich-lingual.de](http://www.halbich-lingual.de)

**Thomas Halbich**  
LINGUALTECHNIK

PATIENTEN  
BEHANDLER

inkl. QMS Quick Modul System  
genial einfach – einfach genial!  
[www.halbich-qms.de](http://www.halbich-qms.de)

### KN Kurzvita



#### Dr. Heiko Goldbecher

- Jahrgang 1969
- 1988–1993 Studium der Zahnmedizin in Greifswald
- 1994 Promotion
- seit 1997 Fachzahnarzt für Kieferorthopädie
- seit 1998 niedergelassen in eigener KFO-Praxis in Halle (Saale)
- Zertifiziertes Mitglied des German Board of Orthodontics

### KN Adresse

Dr. Heiko Goldbecher  
Mühlweg 20  
06114 Halle (Saale)  
Tel.: 0345 2021604  
Fax: 0345 2080019  
heikogoldbecher@web.de  
www.stolze-goldbecher.de